

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Mit Zustellungsurkunde

SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

AZ: STALUWM-54-4807-5711-0-1.6.2V-Groß Welzin II
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 2. Juni 2026

ABLEHNUNGSBESCHEID

Gez.: 49/26

I. ENTSCHEIDUNG

1.

Ihr Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 15 Windkraftanlagen (WKA) an den nachfolgend genannten Standorten:

19209 Schildetal, Gemarkung Renzow			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	2	25/1	33246841	5947782
WKA 2	2	14	33247051	5948458
WKA 3	2	9	33247337	5948705
WKA 4	2	12	33247349	5948162

19209 Gottesgabe, Gemarkung Groß Welzin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 5	1	21,30,31,32	33247142	5946957
WKA 6	1	35	33247254	5947337
WKA 7	1	46/1	33247461	5947677
WKA 8	1	46/1	33247788	5947899
WKA 9	1	46/1	33247765	5948315
WKA 10	1	46/1	33247733	5948726
WKA 11	1	9/1	33248097	5948900

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



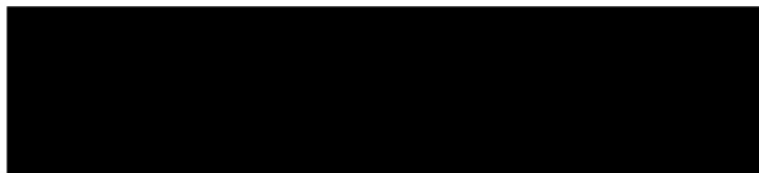
WKA 12	1	18/1	33247660	5946863
WKA 13	1	46/1	33247746	5947260
WKA 14	1	9/1	33248132	5948104
WKA 15	1	9/1	33248399	5948483

wird abgelehnt.

2.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] EUR haben Sie zu tragen.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenz Zeichens bis zum [REDACTED] auf folgende Bankverbindung zu überweisen:



II. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG hat mit Antrag vom 08.12.2023 (Posteingang 11.12.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 7200 kW sowie einer Gesamthöhe von 250 m am Standort 19209 Schildetal und 19209 Gottesgabe beantragt.

Mit Datum vom 18.12.2023 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

2. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LUVerwLVO M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

3. Verfahrensart/UVP-Pflicht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Grundsatz im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 19 BImSchG zu genehmigen sind. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit

Öffentlichkeitsbeteiligung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde. Weiterhin beantragte die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1. UVPG, wobei die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtete. Damit bestand für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

4. Vollständigkeit; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachdem unter dem 23.01.2024 und dem 24.05.2024 verschiedene Unterlagen nachgefordert worden waren, wurde am 03.07.2024 die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Am 18.11.2024 wurde die Behördenbeteiligung begonnen und die beteiligten Behörden wurden gebeten, die Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu prüfen und ihre Stellungnahme gemäß § 11 der 9. BImSchV vorzulegen.

Das Vorhaben wurde am 23.12.2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. Nr. 53, S. 626) erstmals bekannt gegeben; eine erste Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2024 öffentlich im StALU WM, im Amt Lützow-Lübstorf sowie online auf dem UVP-Portal des Landes. Da eine Bekanntmachung des Vorhabens auf der Homepage des StALU WM zunächst versäumt worden war, wurde das Vorhaben am 10.02.2025 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 78) erneut öffentlich bekannt gemacht und es erfolgte eine zweite Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 18.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 10.02.2025 bis einschließlich dem 17.04.2025 schriftlich oder per E-Mail erhoben werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen 129 Einzeleinwendungen ein, darunter 9 Sammeleinwendungen mit Einwendungen von 4 bis 56 Einwendern. Insgesamt wurden 374 Einwendungen bearbeitet. Geltend gemacht wurden neben allgemeinen Verfahrensfragen (u.a. angebliche Mängel des UVP-Berichts) insbesondere Schall und Schattenwurf, die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Tier- und Pflanzenwelt, Brand- und Sicherheitsrisiken sowie denkmalschutzrechtliche und archäologische Belange.

Im Rahmen der am 18.11.2024 begonnenen Behördenbeteiligung wurden folgende Behörden und/oder Träger öffentlicher Belange, deren Zuständigkeit berührt wurde, um Stellungnahme gebeten (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Landkreis Nordwestmecklenburg – (FD Bauordnung am 06.12.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg - (FD Bauplanung 02.01.2025)
- Landkreis Nordwestmecklenburg – (UWB am 03.12.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg – (UBB am 12.12.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg – (FD Straßen- und Tiefbau am 07.01.2025)
- Landkreis Nordwestmecklenburg – (FD Denkmalschutz am 19.11.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim – (FD Bauordnung am 24.04.2025)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dezernat 45 (Zuarbeit vom 22.01.2026)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (WM am 19.12.2024)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Schwerin (LAGuS am 16.12.2024)



- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (LFoA am 03.12.2024)
- Straßenbauamt Schwerin (03.12.2024)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM am 16.12.2024 und am 09.04.2026)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw am 17.12.2024)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD Landesdenkmalpflege am 02.12.2024, 20.08.2025, 22.09.2025)
- Stabsstelle Weltkulturerbe der Landeshauptstadt Schwerin (StS vom 29.09.2025)
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (22.11.2024)
- Bergamt Stralsund (09.12.2024)
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale (20.12.2024)
- Wasser- und Bodenverband Schweriner See/Obere Sude (19.12.2024)
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine (27.11.2024)
- BUND Mecklenburg-Vorpommern (22.12.2024)
- Deutscher Wetterdienst (02.12.2024)

Die meisten der beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten weitgehend – teilweise unter der Bedingung der Einhaltung von Nebenbestimmungen – keine Bedenken gegen das Vorhaben oder keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg gab am 06.12.2024 eine abschließende Stellungnahme ab. Aufgrund von Änderungen im Baurecht wurde jedoch eine neue Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB und eine Aktualisierung der Sicherheitsleistung mit einem Inflationszuschlag von 2 % nachgefordert. Die Unterlagen wurden am 19.12.2024 nachgereicht und der FD Bau hat eine aktuelle abschließende Stellungnahme am 02.01.2025 abgegeben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Schreiben vom 18.11.2024 am Verfahren beteiligt. Eine abschließende Stellungnahme lag bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor.

Am 11.03.2025 nachbeteiligt wurde die Stabsstelle Weltkulturerbe Schwerin. Die abschließende Stellungnahme wurde am 29.09.2025 abgegeben.

Weiterhin wurde die 50Hertz Transmission GmbH (18.12.2024), die WEMAG AG (16.12.2024) und die Vodafone GmbH (23.12.2024) am Genehmigungsverfahren beteiligt, deren Hinweise im Genehmigungsverfahren beachtet werden sollten. Ebenso wurde die E-Plus Service GmbH/Telefónica Germany GmbH (18.11.2025) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Hinweise und Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht hat.

Auf **Ablehnung** stieß das Vorhaben jedoch auf Seiten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) sowie der Stabsstelle Weltkulturerbe Schwerin.

So hatte das **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD)** bereits mit Stellungnahme vom 02.12.2024 angemerkt, dass die Antragsunterlagen unzureichend und daher zur fachlichen Bewertung nicht verwendbar seien und sowohl Visualisierungen als auch eine eingehende gutachterliche Untersuchung der Raumwirkungen des Vorhabens gefordert.

Die Antragstellerin reichte daraufhin einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag (Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer: 25-1-3046-000-DBu vom 21.07.2025) ein. Darin

wurden mithilfe von vier Visualisierungen bzw. Skizzen von Betrachtungspunkten (BP) um den geplanten Windpark (konkret: BP 01 – Residenzenensemble Schwerin; BP 02, 03 und 04 – Gutspark Lützow (Vor der Grabkapelle, Nordwestliches Ufer Schwanenteich, Nördliches Ufer Schwanenteich) mögliche Beeinträchtigungen des Residenzenensembles durch die geplanten WKA geprüft und bewertet. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der geplanten Anlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 7 DSchG M-V führe. Der geplante Windpark sei von den BP 01, 02 und 03 nicht sichtbar, sondern durch die Topographie (BP01) bzw. von Vegetation (BP 02 und 03) verdeckt. Lediglich von BP04 (nördliches Ufer Schwanenteich/Gutspark Lützow) aus wären der Rotor bzw. die Rotorblattspitzen zweier Anlagen (WKA 07 und 06) sichtbar. Auch wenn es sich bei diesem Betrachtungspunkt um einen solchen mit hoher Relevanz (Wertstufe 4) handle, sei die insoweit bestehende Beeinträchtigung der Sichtbeziehung allenfalls als „gering“ einzustufen. Die Gutsanlage mit Schwanenteich, Park und Herrenhaus bliebe stets im Vordergrund bzw. werde überdies bei fokussiertem Blick zum Herrenhaus nicht durch die seitlich befindliche WKA 07 erheblich gestört. Aufgrund der Lage könne die geplante Anlage die Dominanz/Ansicht der Ensembleeigenschaft nicht verdrängen bzw. gar übertönen (vgl. denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Seite 54). Entsprechend sei keine bedeutsame Konkurrenzwirkung feststellbar, so dass die geplante WKA nicht als erheblich störender Blickfang gelten könne (denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Seite 54).

Mit **Stellungnahmen vom 20.08.2025 und vom 22.09.2025** äußerte sich das LAKD ablehnend zum Vorhaben und stufte dieses als unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten „kaum vertretbar“ ein. Die vorgelegte Planung führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines besonders raumwirksamen Denkmals (hier: des Schweriner Schlosses und des Residenzenensembles Schwerin), welche den Zeugniswert des Schutzgutes gravierend einschränke. Das LAKD setzte sich in seinen Stellungnahmen ausführlich mit der gutachterlichen Argumentation des denkmalpflegerischen Fachbeitrags vom 21.07.2025 auseinander. Dieser ist aus Sicht des LAKD nicht geeignet, die tatsächlichen Auswirkungen des Windparks auf die betroffenen Denkmale bzw. deren Sichtachsen darzustellen. Es seien nur von drei Blickpunkten aus Visualisierungen vorgenommen worden - von den Strelitzer Kammern des Schlosses Schwerin, von der Grabkapelle im Gutshaus Lützow und vom Nordwest-Ufer des Gutshauses Lützow. Völlig außer Acht gelassen worden sei der Blickpunkt unterhalb der Kirche Görslow/am Görslower Ufer. Dazu gebe es lediglich ein Bild, das neben der Kirche aufgenommen worden sei und den Blick auf hohe Bäume am Steilufer richte. Aus Sicht des LAKD wird das Weltkulturerbe „Residenzenensemble Schwerin“ jedoch gerade durch eine starke Beeinträchtigung der Sichtbeziehung an dieser Stelle gefährdet. Das im frühen 18. Jahrhundert geplante und vor allem im 19. Jahrhundert erbaute Residenzenensemble erstreckte sich in der Altstadt und besitze vor allem mit dem Schloss und den Kirchen Höhendominanten, die raumwirksam in die Umgebung ausstrahlen und die Weiträumigkeit des Weltkulturerbes aus der Ferne markierten (vgl. LAKD, Stellungnahme vom 20.08.2025, Seite 3). Die klassizistische Kirche am Hochufer des Schweriner Sees mit ihrer landschaftlichen Umgebung schaffe eine malerische Kulisse und sei als Zierde der Umgebung der Residenz geplant worden. Ihr komme daher als Aussichts- und Betrachtungspunkt hohe Priorität zu (vgl. LAKD, Stellungnahme vom 20.08.2025, Seite 5). Die wichtige Korrespondenz zwischen Görslower Kirche und Residen-

zensemble unterstreiche den Wert der Görslower Kirche als authentisches Zeugnis der Landschaftsgestaltung dieser Epoche mit bis heute ablesbare Gestaltungsprinzipien (u.a. Seemarke, visuelle Bezüge). Durch die Realisierung des Vorhabens werde eben diese Korrespondenz gestört.

Mit **Stellungnahme vom 22.09.2025** führt das LAKD zudem ergänzend und erläuternd aus, dass die visuelle Wahrnehmung des Herrschaftssitzes in seiner mehr als 1000-jährigen Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte nicht unterschätzt werden dürfe. So lapidar und neben-sächlich in der heutigen Zeit visuelle Bezüge erschienen, so wichtig seien diese in prämedialen Zeiten gewesen. Die Burgenbebauung der Schweriner Schlossinsel habe immer der Repräsentation und der Strahlkraft und damit der Herrschaftslegitimierung gedient. Nicht nur das Schloss sei unter Großherzog Friedrich Franz II ab 1842 im Stil des Historismus' mit romantisierenden Anklängen umgestaltet, auch die Umgebung des Schlosses sei in die Gestaltung mit einbezogen worden. So seien Schlosspark, Residenzensemble, aber auch die geformte Seenlandschaft als Bestandteil einer künstlerischen Gestaltung mit dem Schloss als Zentrum und wiederkehrenden Bezugspunkt zu betrachten (vgl. LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 3). Gerade die Sicht von Görslow in Richtung des Schlosses sei aus den genannten Gründen weder zufällig noch willkürlich, sondern beruhe auf einer sehr bewussten Inszenierung. Eine Beeinträchtigung dieser visuellen Beziehung sei darum gleichzusetzen mit einem Verlust der historischen Werte, die den Denkmalwert des Schlosses begründen und bedeuteten weitergehend einen Verlust des Denkmals (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 4). Die beschriebenen denkmalwerten Eigenschaften seien auch die Grundlage für die Schlüsselattribute, die als OUVs (Outstanding Universal Values) zu einer Unterschutzstellung als Weltkulturerbe durch die UNESCO geführt hätten (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 5). Sowohl die denkmalfachliche Einordnung als auch die OUVs würden die Einbettung des Ensembles in die Parkgestaltung rund um das Schloss als denkmalwertkonstituierende Eigenschaft, bzw. als OUV anerkennen. Der im historistisch-romantischen Stil gestaltete Uferbereich in Görslow sei Teil einer weitreichenden Landschaftsgestaltung, innerhalb derer der Bezug zum Schloss immer wieder deutlich werde. Nicht nur der überragende Ausblick aus dem Schloss mache diese Einheit aus Schlossanlage, Stadt, See und Uferbereich deutlich. Auch die große Anzahl an Blickpunkten entlang des Weges um den See herum verdeutliche, dass das Schloss den Bezugspunkt für den Betrachter und damit für die Landschaft bilde (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 5).

Der denkmalpflegerische Fachbeitrag habe jedoch gerade diese wesentliche Sichtbeziehung zwischen dem Görslower Ufer und dem Residenzensemble nicht vertieft betrachtet. Der Gutachter betone vielmehr, dass eine Ansicht aufgrund von sichtversperrender Vegetation entfallen könne. Im Rahmen eines gründlichen Gutachtens und in Anbetracht der Bedeutung des Schlosses und Residenzensembles in Schwerin wäre es – so das LAKD – jedoch angebracht gewesen, wenn der Gutachter einen ersatzweisen Blickpunkt gewählt oder mit dem LAKD vereinbart hätte (vgl. LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 5).

Mangels entsprechender Visualisierung im denkmalpflegerischen Fachbeitrag habe das LAKD selbst eine entsprechende Visualisierung vom Uferweg in Görslow sowie von der Görslower Kirche vorgenommen. Diese mache deutlich, dass die geplanten WKA dominant hinter dem Dom zu erkennen seien, der in seiner Wirkung beeinträchtigt werde (vgl. LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 6). Der Dom sei jedoch bis heute die raumwirksamste Höhen-dominante der Schweriner Altstadt und bilde in der Fernansicht von der gegenüberliegenden

Seeseite das Zentrum der Altstadtsilhouette. Teil dieser raumwirksamen Fernansicht sei die Sichtbeziehung von Görslow in Richtung Dom über den See hinweg (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 9). Die Inszenierung des Doms als höchstes Bauwerk der Schweriner Altstadt lebe von seiner Sichtbarkeit und der klaren Abgrenzung gegen die ungestörte Fläche des Himmels als Hintergrund. Diese Sichtbeziehung werde durch die geplanten Anlagen erheblich beeinträchtigt und das Erscheinungsbild des Doms weitgehend überformt (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 9). Die hohe Anzahl der geplanten Anlagen sowie deren dichte Gruppierung hinter dem Dom würden diesem seine Wirkung nehmen und zerstören damit einen Teil der denkmalkonstituierenden Eigenschaft des Bauwerks (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 9). Auch wenn § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien festlege, dürfe diese auf Bundesebene beschlossene Entwicklung Deutschlands zur Klimaneutralität nicht ablenken von der Verpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland auf internationaler Ebene zum Erhalt des kulturellen Erbes eingegangen sei (so LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 9). Die UNESCO verleihe den Titel des Weltkulturerbes auf Basis der von Deutschland ratifizierten Welterbekonvention an außergewöhnliche kulturelle Stätten der Menschheitsgeschichte. Der Weg zu diesem Status sei jedoch keine Einbahnstraße. Vielmehr zeige das Beispiel Dresden, dass der Welterbestatus durchaus fragil sei. 2004 erst der Liste der Welterbestätten hinzugefügt, sei die Kulturlandschaft Dresdner Elbtal schon fünf Jahre später, 2009, wieder von dieser gestrichen worden, weil der Bau einer Brücke in den Augen der Welterbekommission und laut einem Gutachten den unter Schutz gestellten Bereich erheblich beeinträchtigt habe (LAKD, Stellungnahme vom 22.09.2025, Seite 10).

Am 29.09.2025 nahm auch die **Stabsstelle Weltkulturerbe** der Landeshauptstadt Schwerin Stellung und empfahl, das Projekt einzustellen, um Schaden vom außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte sowie einen möglichen Verlust des Welterbestatus abzuwenden. Die Realisierung des Windparks würde eine erhebliche, nicht vertretbare Beeinträchtigung und Gefährdung der visuellen Integrität der Welterbestätte und somit des außergewöhnlichen universellen Wertes darstellen.

Die Genehmigungsbehörde hat zur Klärung der denkmalschutzrechtlichen Aspekte die Erstellung des **anliegenden Drittgutachtens** (Anlage 1) beauftragt, das auch eine Prüfung der Welterbeverträglichkeit des Vorhabens zum Gegenstand hat. Dieses wurde am 12.12.2025 in finaler Fassung vorgelegt (Sandra Kaiser, Heritage Consultancy, Heritage Impact Assessment Groß Welzin II, 2025) und kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Anlagen in Höhe und Sichtweite deutlich den historischen Maßstab der Schelfkirche und der Paulskirche überschreiten und eine wesentliche Sichtachse, die für das Verständnis der räumlichen und symbolischen Struktur des Ensembles konstitutiv ist, beeinträchtigen. Im Falle der Realisierung des Vorhabens wäre ausweislich des Drittgutachtens der OUV des Residenzensembles Schwerin gefährdet.

Im Genehmigungsverfahren wurde durch die Genehmigungsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt. Ursprünglich oblag diese Prüfung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Natur- und Umweltschutz. Mit Übergang der Aufgaben des naturschutzrechtlichen

Hinweis:

Im Genehmigungsverfahren wurde durch die Genehmigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 5, Dezernat 54) die zuständige Naturschutzbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45) beteiligt. Mit Datum vom 01.06.2026 erfolgte eine Umorganisation beider Dezernate in eine gemeinsame Abteilung 6, Windenergie. Sodann ist seit dem 01.06.2026 die Genehmigungsbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 6, Dezernat 61 und die zuständige Naturschutzbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 6, Dezernat 62.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Sowohl die Gemeinde Schildetal als auch die Gemeinde Gottesgabe wurden um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Beide Gemeinden versagten dieses jeweils mit Schreiben vom 20.01.2025. Die Versagung wurde u.a. auf eine unzureichende Erschließung (fehlende Zuwegung, Wegerechte, Löschwasserversorgung), die fehlende Berücksichtigung eines Wasserschutz- und eines Naherholungsgebiets, Schallimmissionen und Schattenwurf sowie die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Schweriner Schloss gestützt.

B. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Ablehnung der Genehmigung erfolgt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG nicht vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung (nur) zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Vorliegend stehen die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA im Widerspruch zu den bauplanungsrechtlichen Vorgaben des § 35 in Verbindung mit § 249 BauGB. Hierbei handelt es sich um „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Auch lässt sich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht durch Nebenbestimmungen sicherstellen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BlmSchV):

Die verfahrensgegenständlichen WKA sollen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB können derartige

Anlagen für den Fall, dass das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts eines Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde, nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB jedoch nur noch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Hat ein Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 WindBG regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt, gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

So liegt der Fall hier: Durch die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg (GVOBl M-V 2025, Nr. 24, S. 654), die am 05.12.2025 in Kraft getreten ist (vgl. § 3 der Landesverordnung zur Feststellung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - RREPWM-LVO M-V 6.5), werden in der Planungsregion Westmecklenburg anteilig 1,46 Prozent (101,89 km²) der Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1 RREPWM LVO M-V 6.5). Es handelt sich um insgesamt 44 Vorranggebiete zur Windenergienutzung, die sowohl textlich als auch zeichnerisch nach einer abschließenden Abwägung in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM aufgenommen worden sind und denen damit der Rechtscharakter eines „Ziels“ der Raumordnung zukommt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz – ROG).

Die Standorte der beantragten WKA befinden sich sämtlich außerhalb dieser Flächenkulisse, weshalb der Errichtung und dem Betrieb der WKA gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die „Ausweisung an anderer Stelle“ entgegensteht.

Mit dem Inkrafttreten der RREPWM LVO M-V 6.5 am 05.12.2025 ist die vorgenannte Feststellung für die Planungsregion Westmecklenburg erfolgt (§ 2 RREPWM LVO M-V 6.5).

Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte tritt insofern von Gesetzes wegen eine *Entprivilegierung* von Windenergievorhaben im Außenbereich ein (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 159. EL Mai 2025, BauGB § 249 Rn. 35). § 249 Abs. 2 ist insoweit spezieller als § 2 EEG, der zwar das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien normiert, aber an der grundsätzlichen Systematik des § 35 BauGB und insbesondere an der gesetzgeberischen Folge speziell für den Fall der genannten Zielerreichung nichts ändert (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, a.a.O., Rn. 81). Dieses Verständnis wird bestätigt und verstärkt durch § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG, wonach „dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB getragen wird“, sobald die Flächenbeitragswerte erreicht sind.

Die Genehmigungsbehörde ist an die Feststellung des Erreichens der (Teil-)Flächenziele gebunden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 159. EL Mai 2025, BauGB § 249 Rn. 89). Aus diesem Grund war vorliegend (nur) zu prüfen, ob Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB (konkret: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes) oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind bzw. sein können, da eine Zulassung nach Maßgabe des § 249 Abs. 2 BauGB nur in Betracht kommt, wenn eine solche Berührung *ausgeschlossen* ist. Unabhängig davon, ob man den Maßstab des „Berührtseins“

im Rahmen des § 249 Abs. 2 BauGB als eine eigenständige/neuartige Bewertungsgrundlage auffasst oder hierin lediglich eine Klarstellung (vgl. insoweit die Gesetzesbegründung BT-Drs. 21/568, S. 47) des Maßstabs erblickt, der auch schon nach bisheriger Rechtslage für die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben anzuwenden war (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB), ist das Vorhaben im konkreten Fall unzulässig. Denn auch/schon nach § 35 Abs. 2 BauGB setzt die Zulassungsfähigkeit nicht privilegierter („sonstiger“) Außenbereichsvorhaben voraus, dass ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht „beeinträchtigt“. Dabei ist ein öffentlicher Belang beeinträchtigt, wenn er „berührt“ und „im Sinne einer Belastung oder Einwirkung“ betroffen ist (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 572). Nach überwiegender Ansicht ist es in der Praxis in der Regel nie der Fall, dass keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs in diesem Sinne vorliegt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 557), zumal keine Kompensation bzw. Bilanzierung der öffentlichen Belange in der Weise möglich ist, dass Nachteile gegen Vorteile aufgerechnet werden (std. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urf. v. 18.02.1982 – 4 C 19.81, Rn. 28 – juris). Insofern ist jeder einzelne der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Belange unabhängig davon, ob er durch andere noch verstärkt wird, für sich genommen geeignet, eine Zulassung zu verhindern (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 574). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise vertreten wird, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel dazu führe, die „natürliche Eigenart der Landschaft“ bzw. ihren Erholungswert zu beeinträchtigen – und die Errichtung damit nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB im Regelfall unzulässig ist (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 404). Nach diesem Maßstab ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben abzulehnen:

Aus diesem Grund war hier zu prüfen, ob Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB (konkret: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes) oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind bzw. sein können, da eine Zulassung nach Maßgabe des § 249 Abs. 2 BauGB nur in Betracht kommt, wenn eine solche Berührung ausgeschlossen ist.

So ergibt sich nicht zuletzt aus den im Rahmen der TöB-Beteiligung eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden, dass im vorliegenden Fall mehrere der genannten Belange sowie das Landschaftsbild entscheidungserheblich betroffen sind:

Ausweislich der Stellungnahmen des **LAKD** und der **Stabsstelle Welterbe der Landeshauptstadt Schwerin** bestehen gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WKA **gravierende Bedenken aus Gründen des Denkmalschutzes**. Sowohl für das LAKD als auch für die Stabsstelle würde die Realisierung des Windparks zu einer erheblichen, nicht vertretbaren Beeinträchtigung und Gefährdung der visuellen Integrität der Welterbestätte führen. Auch die anliegende (Anlage 2) im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin erstellte Studie des Büros Heritage Consultancy Sandra Kaiser („Sichtfeldstudie Residenzensemble Schwerin. Sichtfeldanalyse und Studie zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“) kommt zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehende Projektfläche von Windkraftanlagen mit einer Höhe

von > 225 m aus denkmalschutzfachlicher Sicht freizuhalten ist (vgl. Sichtfeldstudie, Seite 243).

Diese Bedenken, an deren Berechtigung die Genehmigungsbehörde jeweils keine Zweifel hat, führen dazu, dass Belange des § 35 Abs. 3 BauGB in abwägungsrelevanter Weise betroffen sind und damit eine Berührung nicht im Sinne von § 249 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen werden kann. Dies führt dazu, dass die Genehmigung zu versagen ist.

Auch ergibt sich in der erforderlichen Abwägung zwischen den berührten Belangen des Naturschutzes und dem Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien kein Vorrang Letzterer (mehr). Insbesondere wird dem Vorhaben hier nicht über § 2 EEG zusätzliches Gewicht verliehen. Denn nach § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG „ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB „Rechnung getragen“, sobald die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 WindBG erreicht werden. Mit anderen Worten: § 2 EEG ist mit Erreichen der Flächenbeitragswerte auf nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht mehr anwendbar, weshalb insoweit kein Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien vor den hier berührten Belangen des Denkmalschutzes mehr besteht. Dies gilt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem (wie hier) festgestellt worden ist, dass regionale Teilflächenziele erreicht wurden. Denn § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG verweist insoweit unterschiedslos auf die „Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 WindBG“ und damit – ebenfalls unterschiedslos – sowohl auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten zeitlich gestaffelten Teilflächenziele (2027/2032) als auch auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG in Bezug genommenen „kommunalen oder regionalen Teilflächenziele“. Dieses Verständnis wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung zur (Neu-)Regelung von § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“ vom 12.08.2025 (BGBl I Nr. 189 v. 14.08.2025). So heißt es darin (BT-Drs. 21/568, S. 37): „Werden die Flächenziele des WindBG in einem bestimmten Gebiet erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG mit Blick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB insoweit Rechnung getragen, als dass die Entprivilegierung den gewünschten Steuerungseffekt erzielt. Der Windenergieausbau wird sich mithin nach Erreichen der jeweiligen Flächenziele in der Regel in den Windenergiegebieten vollziehen, für die Genehmigung neuer Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete ist dem überragenden öffentlichen Interesse dann insoweit bereits genüge getan.“

Entscheidend ist nach dem gesetzgeberischen Willen mithin das Erreichen der „jeweiligen“ (zeitlichen/regionalen) Flächenziele – nicht etwa das Erreichen eines (zeitlichen oder räumlichen) Gesamtziels eines Landes. Mecklenburg-Vorpommern hat die landesgesetzliche Umsetzung der Flächenziele gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG bekanntlich dadurch sichergestellt, dass es in § 9a des Landesplanungsgesetzes (LPIG) zeitlich gestaffelte verbindliche regionale Teilflächenziele für die regionalen Planungsverbände festgelegt hat. Mit dem Inkrafttreten der RREPWM LVO M-V 6.5 ist für die Planungsregion Westmecklenburg die Erreichung

des ersten Teilflächenziels verbindlich festgestellt; § 2 EEG ist damit nach Auffassung der Genehmigungsbehörde vorliegend nicht (mehr) anwendbar bzw. kann dem Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien vorliegend kein gesteigertes Gewicht (mehr) verleihen.

Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde wäre die Genehmigung aber auch ohne die gesetzliche bauplanungsrechtliche Entprivilegierung zu versagen. Denn der Errichtung und dem Betrieb des Windparks stehen als weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften denkmalschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. In Ansehung der Auswirkungen einer Realisierung des Windparks auf das Erscheinungsbild des Schlosses sowie des Residenzensembles Schwerin ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V erforderlich bzw. müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen für die Miterteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf jeder, der in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, durch die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung. Diese (tatbestandlichen) Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar würde die Realisierung des Windparks nicht zu einer Substanzverletzung denkmalgeschützter Objekte führen. Sie führte jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Schwerin sowie des Residenzensembles. Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde ist – insbesondere in Ansehung der Ergebnisse des in ihrem Auftrag angefertigten Drittgutachtens für das vorliegende Vorhaben – die visuelle Wahrnehmung des Herrschaftssitzes Schwerin in besonderer Weise denkmalwertkonstituierend.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals resultiert vorliegend nicht daraus, dass der Anblick des Residenzensembles im Falle der Realisierung des Windparks nicht mehr „ungestört“ ist. Vielmehr sind gerade die Sichtbeziehungen zwischen der Umgebung und dem Schloss bzw. dem Residenzensemble Schwerin für das Denkmal von entscheidender Bedeutung (vgl. zu dieser Anforderung OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 105 m.w.N.). Denn diese Sichtbeziehungen sind Teil der bauzeitlichen (künstlerischen) Gestaltung und damit in besonderer Weise denkmalwertbestimmend. Eine Störung der Sichtbeziehungen führt mithin unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des Denkmals selbst.

Den für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Drittgutachtens zufolge (vgl. Sandra Kaiser, Heritage Consultancy, Heritage Impact Assessment Groß Welzin II, Seite 52 ff.) sind die seit dem 19. Jahrhundert nahezu unveränderten Ansichten auf Schwerin Kerneigenschaften des Denkmals. So verkörpert das Ensemble das politische und kulturelle Zentrum des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Architektur, Stadtplanung und Landschaftsgestaltung waren Ausdruck einer klaren Ordnungsvorstellung: Die Herrschaft erschien als ordnende, schöpferische Kraft, die Natur und Kultur in Einklang bringt. Die bewusste Anlage von Sichtbeziehungen veranschaulichte das Streben nach Harmonie von Religion, Staat und Kunst, war aber auch Ausdruck der großherzoglichen Macht (vgl. Sandra Kaiser, a.a.O., Seite 53). Mit der Aufnahme in die Welterbeliste wurde das Ensemble als herausragendes Beispiel einer europäischen Residenzarchitektur des 19. Jahrhunderts anerkannt. Die Verbindung aus architektonischer Qualität, funktionaler Vielfalt und landschaftlicher Einbettung verleiht dem Residenzensemble Schwerin einen außergewöhnlichen universellen Wert und ist Symbol monarchischer Kultur, aber auch als identitätsstiftendes Erbe

für die heutige Stadt und das Land Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Sandra Kaiser, a.a.O. Seite 54).

Insofern mag es zutreffen, dass in vielen Fällen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals (erst) gegeben ist, wenn ein Vorhaben dieses „erdrückt“ oder „verdrängt“ (vgl. auch insoweit OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 105 m.w.N.). Im vorliegenden Fall, in dem – wie dargelegt – die Sichtbeziehungen den Denkmalwert in besonderer Weise (mit-)bestimmen, stellt sich dies jedoch anders dar – mit der Folge, dass Störungen von Sichtbeziehungen mit einer besonderen Sensibilität zu berücksichtigen sind. Dies führt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dazu, dass vorliegend eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Schloss und Residenzensemble Schwerin anzunehmen ist.

Dies folgt unter anderem schon aus den Untersuchungen der unabhängigen Sichtfeldstudie des Büros Heritage Consultancy Sandra Kaiser („Sichtfeldstudie Residenzensemble Schwerin. Sichtfeldanalyse und Studie zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“, 2025). Mit dieser Studie wurden mithilfe einer generalisierten Betrachtung und unabhängig von konkreten Projekten potentielle Auswirkungen zukünftiger Windenergienutzungen auf die Welterbestätte Schloss und das Residenzensemble Schwerin untersucht. Die Studie verfolgt das Ziel, sensible Sichtpunkte, Sichtfelder und Wirkungsräume festzuhalten und damit besonders schützenswerte Bereiche im Umfeld der Welterbestätte frühzeitig zu identifizieren (vgl. Sichtfeldstudie, Seite 15). Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Ergebnisse sollen eine transparente Beurteilung der Auswirkungen auf den OUV des Residenzensembles Schwerin ermöglichen.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhabengebiet in einem Bereich befindet, der betrachtet vom Beurteilungspunkt Görslower Ufer aus, eine „hohe“ Sensitivität für Eingriffe aufweist, weshalb insoweit ein „starker Eingriff“ in die visuelle Raumwirkung des Weltkulturerbes attestiert wird (Sichtfeldstudie, Seite 236). Gleiches gilt für den Beurteilungspunkt Kaninchenwerder (Sichtfeldstudie, Seite 178). Um den OUV des Welterbes nicht zu gefährden, soll der betreffende Bereich ausweislich der Studie von einer Bebauung mit Windenergieanlagen > 225 m freigehalten werden (Sichtfeldstudie, Seite 243).

Entsprechend kommt das Büro Sandra Kaiser auch in dem konkret für das verfahrensgegenständliche Vorhaben angefertigten Gutachten zu dem Schluss, dass der Windpark insbesondere von den Sichtpunkten Kaninchenwerder und Görslower Ufer in Erscheinung tritt (vgl. Drittgutachten Sandra Kaiser, Seiten 110 und 114 f.). Das Gutachten arbeitet überzeugend heraus, welche Attribute des OUV von den jeweiligen Sichtpunkten zu sehen und im Falle der Realisierung des Windparks beeinträchtigt würden (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seiten 144 bis 147). Gleiches betrifft auch die jeweiligen Denkmalwerte (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seiten 150 bis 153). Auch wird nachvollziehbar herausgearbeitet, dass sowohl die Sichtachsen von Kaninchenwerder als auch vom Görslower Ufer aus bislang nur sehr gering (Görslower Ufer) bzw. allenfalls gering (Kaninchenwerder) visuell vorbelastet sind (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seiten 110 und 114), weshalb eine ungestörte Sicht hier umso schutzwürdiger ist. Dies gilt insbesondere für die Sichtachse Görslower Ufer – Residenzensemble, die ausweislich des Gutachtens zu den „visuell empfindlichsten und schutzwürdigsten Fernansichten des Residenzensembles Schwerin“ zählt (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 117).

Vor diesem Hintergrund kommt das Drittgutachten für den Sichtpunkt Görslower Ufer, der ausweislich des Gutachtens „wesentlich für das Verständnis der Integrität des Welterbes (ist)“, zu dem Ergebnis, dass die hohe Qualität der Sichtachse als bewusst komponierte und gestaltete Sichtbeziehung durch die WKA als neu hinzutretende technische Elemente signifikant negativ verändert würde (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 148). Die daraus resultierende „irreversible Störung der visuellen und ideellen Integrität des Schlosses im Zusammenspiel mit den weiteren Objekten“ führe zu einem sehr hohen Bedeutungsverlust der Welterbestätte (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 148).

Vergleichbar attestiert das Drittgutachten hinsichtlich des Sichtpunktes Görslower Ufer auch einen entsprechend hohen Denkmalwertverlust. Die geplanten Windenergieanlagen wirkten an diesem Sichtpunkt deutlich dominanter als aus anderen Sichtachsen. Sie überlagerten den Dom, die Schelfkirche und die Paulskirche und träten sichtbar über die bestehende Stadtlandschaft hinaus (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 152). Insoweit konkurrierten sie unmittelbar mit der Turmarchitektur der kirchlichen Hochpunkten, wodurch die visuelle Hierarchie und Ensembleordnung deutlich beeinträchtigt werde. Die daraus resultierende Störung der Fernwirkung und der ästhetischen Einheit des Residenzensembles führe zu einer erheblichen Minderung der Denkmalwerte (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 152).

Auch für den Sichtpunkt Kaninchenwerder kommt das Drittgutachten zu dem Ergebnis, dass im Falle der Realisierung des Windparks in den landschaftsbildprägenden Charakter des Ensembles eingegriffen und die Integrität der Welterbestätte negativ beeinträchtigt würde, da die intendierte Beziehung zwischen Architektur und Naturraum nicht mehr ungestört erlebbar wäre (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 148). Die Beeinträchtigung sei nach UNESCO-Kriterien als deutliche und dauerhafte negative Veränderung einzustufen (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 148). Zusammenfassend empfiehlt das Drittgutachten (unabhängig von weiteren Genehmigungsvoraussetzungen), das Projekt Groß-Welzin II in seiner gegenwärtigen Form abzulehnen und die Antragstellerin um Vorlage einer Alternativplanung mit entsprechend reduzierter Höhe zu bitten oder einen Alternativenstandort zu prüfen, der den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) des Residenzensembles Schwerin nicht gefährdet (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 184).

Vor diesem Hintergrund und den Ergebnissen von Sichtfeldstudie und Drittgutachten ist es nach Auffassung der Genehmigungsbehörde schließlich auch unerheblich, dass oder ob einzelne Sichtpunkte schlecht zugänglich oder wenig frequentiert sind (so aber der denkmalpflegerische Fachbeitrag vom 21.07.2025, Seite 28 mit Blick auf den Sichtpunkt unterhalb der Kirche in Görslow/am Görslower Ufer). Sowohl die Sichtfeldstudie als auch das Drittgutachten wählen das Görslower Ufer sowie den Sichtpunkt Kaninchenwerder – unabhängig von der jeweiligen Frequentierung/Zugänglichkeit – als maßgebliche Beurteilungspunkte für die Bewertung wertgebender Sichtbeziehungen aus. Zum Görslower Ufer führt die Sichtfeldstudie auf Seite 117 Folgendes aus: *„Ergänzend wurden auch die Sichtpunkte am Ufer von Görslow sowie an den Güstrower Torhäusern als Sichtpunkte von hoher Bedeutung bewertet. Sie zeichnen sich durch eine hohe, wenngleich etwas zurückgenommene Relevanz aus und leisten insbesondere im Übergang zwischen Kulturlandschaft und Stadtstruktur einen wichtigen Beitrag zur visuellen Kontextualisierung des Welterbes.“* Vergleichbar heißt es für den Sichtpunkt Kaninchenwerder (Sichtfeldstudie, Seite 51): *„Die Insel Kaninchenwerder wurde als Teil der Landschaftsgestaltung im 19. Jahrhundert errichtet und bietet einen Überblick über die*

harmonische Einbindung des Schlosses in die Natur. (...) Die Lage auf der Insel ermöglicht eine umfassende und ungestörte Sicht auf das Ensemble und betont die Beziehung zwischen Schloss und Umgebung. Die Insel war bereits früher ein beliebtes Ausflugsziel zur Erholung und um den ungestörten Blick auf das Ensemble erleben zu können.“

Die Genehmigungsbehörde hat keinen Anlass, an dieser fachlichen Einschätzung zu zweifeln und kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine denkmalrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V besteht. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Genehmigungsbehörde hier (anders als in dem seitens der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten der Kanzlei Blanke Meier Evers vom 22.05.2024, darin Seite 9 ff., suggeriert wird) nicht verkennt, dass sie nicht an vorangegangene fachbehördliche Stellungnahmen (hier insbesondere die des LAKD) gebunden ist, sondern sich entsprechend der Rechtsprechung (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 100) eine „eigene Überzeugung bilden“ muss. Gerade dieses hat sie jedoch über die Einholung des benannten Drittgutachtens, das sie methodisch und inhaltlich nachvollziehbar und überzeugend erachtet, getan.

Klarzustellen ist zudem, dass die Genehmigungsbedürftigkeit hier nicht aus einer unmittelbaren Anwendung des UNESCO Verwaltungsabkommens zum Welterbe (Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt - Welterbekonvention) folgt. Die Genehmigungsbehörde verkennt auch insoweit nicht, dass das Denkmalschutzrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwar grundsätzlich spezielle Regelungen für Denkmäler, wenn auch keine speziellen Regelungen für Welterbestätten und deren Umgebungsschutz enthält (vgl. insoweit auch OVG Sachsen, Urt. v. 21.02.2024 – 1 C 2/24, Rn. 71 für das sächsische Landesrecht). Gleichwohl sind völkervertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes (wie hier diejenigen aus der Welterbekonvention), die nicht in den innerstaatlichen Rechtsraum inkorporiert wurden, bei der Auslegung von Bundes- und Landesrecht zu berücksichtigen (vgl. OVG Sachsen, Beschl. v. 09.03.2007 - 4 BS 216/06, Rn. 78 sowie Urt. v. 21.02.2024 – 1 C 2/24, Rn. 69). Denn alle Staatsorgane sind verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen (BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 2 BvR 955/00, Rn. 95). Vor diesem Hintergrund ist es vorliegend nicht nur zulässig, sondern auch geboten, im Wege einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des DSchG M-V Sichtachsenbeziehungen in den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V miteinzubeziehen, zumal diese im konkreten Fall sowohl denkmalkonstituierend als auch Teil des OUV des Welterbes sind.

Die danach erforderliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V kann vorliegend nicht (mit)erteilt werden. Zwar ist die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt. Die Vorschrift erfordert auf Tatbestandsseite mithin eine Abwägung der für das Vorhaben als Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse am unbeeinträchtigten Erhalt der im Einzelfall betroffenen Denkmale. Dabei muss das vorhabenbezogene öffentliche Interesse dergestalt überwiegen, dass es die Genehmigung „verlangt“, deren Erteilung also unabweisbar ist (vgl. zu diesen Anforderungen OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 129).

Vorliegend ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Windparks (hier konkret folgend aus § 2 EEG) jedoch nicht von solchem Gewicht, dass es das Interesse an einer unveränderten Sichtachsenbeziehung – insbesondere zwischen den Sichtpunkten

Görslower Ufer und Kaninchenwerder und dem Residenzensemble – überwiegt und die Erteilung der Genehmigung verlangt. Zwar liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (erneuerbarer Energien) sowie deren Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auch sollen die erneuerbaren Energien – bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist – als vorrangiger Belang im Falle einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG). Da § 2 Satz 2 EEG als sog. Sollvorschrift ausgestaltet ist, ist diese Regelung allerdings dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein *regelmäßiges* Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 135). Dies gilt auch in Bezug auf Belange des Denkmalschutzes, die in der Gesetzesbegründung explizit genannt sind (BT-Drs. 20/1630, S. 158).

Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde liegt hier ein derartiger atypischer Fall vor, der es – ungeachtet dessen, dass zwischenzeitlich die Anwendbarkeit des § 2 EEG mit dem Erreichen der Teilflächenziele ohnehin „gesperrt“ ist (vgl. oben) – ausnahmsweise rechtfertigt, das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien hinter denen des Denkmalschutzes zurückstehen zu lassen. Denn der Denkmalschutz wird im konkreten Fall materiell angereichert durch die bereits benannten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Welterbekonvention und das Gebot einer völkerrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts. Ausweislich des angefertigten Drittgutachtens sind die innerstädtischen Blickbeziehungen sowie die wechselseitigen Sichtachsen über den Schweriner See „konstitutive Bestandteile des OUV“ (vgl. Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 64). Es handle sich nicht nur um „bloß optische Linien“, sondern um „bewusst gestaltete und historisch gewachsene Beziehungen zwischen Bauwerken, Landschaftselementen und Blickpunkten“, die „historisch im Bezug stehen zum Residenzensemble Schwerin und Teil der großherzoglichen Residenz oder für diese von besonderer Relevanz waren“ (Gutachten Sandra Kaiser, a.a.O.).

Aus diesem Grund wurden die Sichtachsen auch im Managementplan für die Welterbestätte definiert (vgl. Managementplan, Kapitel 3 – Sichtachsen und Sichtverbindungen). Im Falle einer Störung dieser Sichtbeziehungen drohe der Verlust des Welterbestatus‘ des Residenzensembles Schwerin (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 182). Denn die geplanten Windenergieanlagen würden in bedeutenden Sichtachsen in Erscheinung treten, insbesondere hinter den Sakralbauten aus den Blickbeziehungen vom Ostufer des Schweriner Sees. Dadurch würden Maßstäblichkeit, Dominanzverhältnisse und die bewusst komponierte Einbettung der Architektur in die Landschaft substanziell gestört. Diese visuell-symbolischen Attribute seien nicht substituierbar und bildeten den Kern des OUV der Welterbestätte (Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 182).

Die Gefahr eines Verlustes des Welterbestatus‘ kann die Genehmigungsbehörde bei der im Rahmen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmenden Schutzgüterabwägung nicht unberücksichtigt lassen. Ungeachtet der zweifellos und gesetzlich festgeschriebenen besonderen Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien führt dieser drohende Verlust im konkreten Einzelfall nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dazu, dass die Genehmigung nach § 7 DSchG M-V nicht (mit)erteilt werden kann und der Erteilung der begehrten immissi-

onsschutzrechtlichen Genehmigung folglich auch aus diesem Grund „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstehen.

Anders als in anderen Fällen, in denen die beeinträchtigende Wirkung eines Denkmals „nur“ in der Störung von Sichtbeziehungen liegt und es nicht zu Substanzbeeinträchtigungen kommt, spielt es aus Sicht der Genehmigungsbehörde vorliegend auch keine Rolle, dass bzw. ob das Erscheinungsbild des Schweriner Schlosses und des Residenzensembles ggf. „nur“ für eine Dauer von etwa 20 Jahren (Zugrundelegung der üblichen Auslegung der Betriebszeit von WKA) beeinträchtigt ist (vgl. hierzu OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 139). Denn der Verlust des Welterbestatus ist – anders als eine bloße Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes – nicht reversibel, weshalb er – ebenfalls im Gegensatz zu bloßen Sichtbarkeitseinschränkungen – nicht hinnehmbar ist.

Hinzukommt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung des Windparks im hier zu betrachtenden atypischen Einzelfall auch nicht daraus abgeleitet werden kann, dass es angesichts des bundesweit gesetzlich vorgeschriebenen Ausbaus der Windenergie „auf jeden einzelnen Standort“ bzw. „jede einzelne Anlage“ ankommt (so aber OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 142). Denn mit der Erreichung der regionalen Teilflächenziele wurde bzw. wird der Windenergie in der hier zu betrachtenden Planungsregion wie dargestellt bereits ausreichend Raum gegeben und werden die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele erreicht. In dieser konkreten Konstellation ist es daher zulässig und geboten, dem Denkmalschutz in der Schutzgüterabwägung den Vorrang einzuräumen. Dieses Ergebnis wird unterstützt durch einen Vergleich mit der Genehmigungspraxis anderer Behörden auf nationaler und internationaler Ebene. So wurde beispielsweise im Jahr 2017 in Schottland (Edinburgh) ein Windprojekt wegen seiner potentiellen Beeinträchtigung der Skyline der Welterbestätte Calton Hill abgelehnt. Auch in diesem Fall wurde die Ablehnungsentscheidung auf die Beeinträchtigung OUV-konstituierender Sichtachsen gestützt (vgl. Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 39). Vergleichbar wurde ein Windparkprojekt bei Bosseborn in Nordrhein-Westfalen wegen der drohenden Beeinträchtigung der Welterbestätte Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey in Höxter gestoppt. Die Denkmalbehörden betonten, dass jede weitere Planung im Umfeld der Stätte künftig einer Heritage Impact Assessment (HIA) unterzogen werden müsse (vgl. auch hierzu Drittgutachten Sandra Kaiser, Seite 39).

Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann im vorliegenden Fall die **Berührung von Belangen des Bodenschutzes** im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, weshalb die Genehmigung auch aus diesem Grund zu versagen ist:

So ergibt sich aus dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dass für die Errichtung des Fundamentes 7.665 m² Fläche voll- und zur Herstellung von Kranstellfläche und Zuwegung 51.638 m² Fläche teilversiegelt werden müssen (vgl. LBP, 12.09.2023, Anlage 5 sowie UVP-Bericht, 12.09.2023, Seite 73). Hierdurch werden Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt, die – ebenfalls ausweislich des LBP – nicht ausgeglichen, sondern lediglich funktional ähnlich ersetzt werden können (vgl. LBP, 12.09.2023, Seite 22). Die Versiegelung bewegt sich damit quantitativ in einer Höhe (> 3.000 m²), die es der Genehmigungsbehörde ermöglicht, im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde nach § 4 Abs. 5 BBodSchV die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Anfertigung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 zu verlangen. Hieraus folgt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde, dass – ausweislich der gesetzlichen Wertung

des § 5 Abs. 4 BBodSchG ein Maß an Beeinträchtigung erreicht ist, dass aus Vorsorgegründen jedenfalls einer Überwachung bedarf, weshalb eine Berührung von Belangen des Bodenschutzes nicht im Sinne von § 249 Abs. 2 BauGB „ausgeschlossen“ werden kann. Auch in diesem Zusammenhang kommt § 2 EEG nicht zum Tragen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zum Denkmalschutz).

Ebenfalls berührt sind **Belange des Naturschutzes**. Dies ergibt sich u.a. aus der vorliegenden Nachforderungsschreiben vom 29.11.2024 des Dezernats 62 des StALU WM sowie aus der vorliegenden Zuarbeit des Dezernats 62 des StALU WM vom 22.01.2026.

Im Rahmen der Landschaftsbildanpassung wurde im April 2025 die Überarbeitung gemäß Realkompensationserlass einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachgefordert. Im Juli 2025 wurden zwar Unterlagen nachgereicht, aber eine abschließende Kompensationsplanung sowie eine Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild liegen jedoch bislang nicht vor. Darüber hinaus fehlen die Nachweise zur Sicherung der CEF-Maßnahme „Kranich“ und der Alleebaumpflanzung sowie eine entsprechende Zumutbarkeitsberechnung.

Die „Belange des Naturschutzes“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beziehen neben (hier nicht in Rede stehenden) Gebietsausweisungen auch sonstige „naturschutzbezogene“ fachgesetzliche Anforderungen mit ein (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Aufl. 2025, § 35 Rn. 83). Sie zielen insgesamt darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern (vgl. VG Gelsenkirchen, Urf. v. 25.03.2015 – 10 K 4748/13, Rn. 88) und werden insoweit durch das Naturschutzrecht konkretisiert (VG Schwerin, Urf. v. 16.09.2020 – 7 A 1408/17 SN, Rn. 182 – juris).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Berührtsein vorliegend nach den Wertungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V) sowie des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45b BNatSchG).

So ergibt sich aus der Zuarbeit des Dezernats 62 und im Anschluss an die Antragsunterlagen (Naturschutzfachliche Ergänzung (Stand 21.07.2025), Kapitel 2.1, S. 3 ff), dass das Vorhaben einen (ausgleichspflichtigen) Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, für den ein Kompensationsbedarf von 254.831 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) für Natur besteht. Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde führt allein dieser Umstand dazu, dass Belange des Naturschutzes berührt sind und dem nunmehr entprivilegierten verfahrensgegenständlichen Vorhaben entgegengehalten werden können.

Denn auch im Rahmen der Prüfung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist die in § 13 BNatSchG zum Ausdruck kommende Wertung zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und nur im Falle der Unvermeidbarkeit ausgeglichen oder ersetzt werden können (OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.09.2018 – 1 ME 65/18, Rn. 12 – juris). Der Gesetzgeber stellt mithin den Ausgleich nicht mit der Vermeidung gleich, sondern sieht diese nur als „zweitbeste Lösung“ für den Fall an, dass Eingriffe in Natur und Landschaft durch vorrangige Verursacherinteressen

gerechtfertigt sind (OVG Lüneburg, a.a.O.). Nach überzeugender und zutreffender Rechtsprechung kommt der Frage, dass oder ob eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt wird bzw. werden kann, ggf. Bedeutung im Rahmen der Prüfung zu, ob einem *privilegierten* Vorhaben Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.). Bei *nicht privilegierten* Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung nach § 35 Abs. 2, 3 BauGB hingegen davon auszugehen, dass das in Rede stehende Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich keine gesteigerte Daseinsberechtigung hat, die sich gegenüber – auch verhältnismäßig geringen oder durch Kompensation in ihrem Gewicht reduzierten – öffentlichen Belangen durchsetzen könnte (OVG Lüneburg a.a.O. sowie VG Schwerin, Urt. v. 16.09.2020 – 7 A 1408/17 SN, Rn. 183 - juris). Allenfalls dann, wenn eine klare Überkompensation erfolgte, könnte man erwägen, ob nicht ein für sich naturschutzrechtlich bedenkliches Vorhaben gleichwohl den Anforderungen des § 35 Abs. 2, 3 BauGB genüge (vgl. VG Schwerin, a.a.O.). Hierfür gibt es vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte.

Vergleichbar ergibt sich ein Berührtsein von Belangen des Naturschutzes ausweislich der Zuarbeit des Dezernates 62 und im Anschluss an die Antragsunterlagen aufgrund von Wertungen des gesetzlichen Biotopschutzes (Naturschutzfachliche Ergänzung (Stand 21.07.2025), Kapitel 2.1, Tabelle 1, S. 6) und des gesetzlichen Alleenschutzes (LBP (Stand 12.09.2023) Kapitel 5.3.2, S. 34f). Bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes würden im vorliegenden Fall gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Beeinträchtigung gesetzlicher Biotope im geplanten Vorhaben Groß Welzin II (Naturschutzfachliche Ergänzung (Stand 21.07.2025), Kapitel 2.1, Tabelle 1, S. 6)

Erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb der Wirkzone I von gesetzlich geschützten Biotopen/Biotoptypen ab Wertstufe 3	Beeinträchtigung auslösende WKA
unmittelbar - direkt beeinflusst	
40 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)	4
320 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)	6
311 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)	7
170 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)	8
77 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)	10
mittelbar beeinflusst	
3.120 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Schilfröhricht (SEL/VRP)	1
1.889 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL)	
619 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL)	2
694 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (SEL/VSX)	
541 m² Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	
154 m² Strauchhecke (BHF)	
1.109 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL)	3
1.837 m² Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	
12.940 m² Frischer bis trockener Buchenwald verhagerter Standorte (WBV)	



3.781 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (SEL/VSX) 1.116 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Rohrkolbenröhricht (SEL/VRT) 3.365 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)	4
578 m² Beeinträchtigter Fluss (FFB) 534 m² Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte (WFR)	5
2.102 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) 109 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (SEL/VSX)	8
2.130 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BFX)	9
2.613 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (SEL/VSX) 7.585 m² Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte (WFR)	10
299 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL) 1.249 m² Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) 1.883 m² Strauchhecke (BHF) 271 m² Mesophiles Laubgebüsch (BLM) 84 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte (SEL/VWN)	11
338 m² Beeinträchtigter Bach (FBB) 7.460 m² Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte (WFR)	12
853 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ stehenden Gewässern (SEL/VSX)	13
2.190 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ stehenden Gewässern (SEL/VSX) 1.007 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte/ Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (SEL/VWD)	14
2.341 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (SEL/VWD) 441 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke/ stehenden Gewässern (SEL/VSX) 9.151 m² Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte (WFR) 6.257 m² Frischer bis trockener Buchenwald verhagerter Standorte (WBV)	15

Daher wäre im vorliegenden Fall eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach Maßgabe des § 19 und § 20 Abs. 3 NatSchGAG M-V erforderlich, wie sie hier auch durch die Antragstellerin vorgesehen ist. Unabhängig davon, ob diese Ausnahme, die entsprechend der Stellungnahme des Dezernats 45 zuvörderst mit einem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu begründen wäre, im Anschluss an die zwischenzeitliche *Entprivilegierung* des Vorhabens und die Wertung des § 1 Abs. 2 Satz 1

WindBG überhaupt noch erteilt werden kann, führt – entsprechend den obigen Ausführungen zur Eingriffsregelung – allein der Umstand, dass die Realisierung des Vorhabens zu einer kompensationspflichtigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde dazu, dass eine Berührung von Belangen des Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch aus den Wertungen des besonderen Artenschutzrechts (§§ 44 ff. BNatSchG) ergibt sich vorliegend eine Berührtheit von Belangen des Naturschutzes. Ausweislich der Zuarbeit des Dezernates 62 sind zum Schutz kollisionsgefährdeter im Umkreis um die Anlage brütender Groß- und Greifvögel Abschaltmaßnahmen, wie Mahdabschaltung (beantragt im AFB (Stand 12.09.2023), Vermeidungsmaßnahme Nr. 7, S. 69), und eine unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung erforderlich, um eine Verwirklichung des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Ausweislich der Zuarbeit des Dezernats 62 sind von dem geplanten Vorhaben kollisionsgefährdete im Umkreis um die Anlage brütende Groß- und Greifvögel betroffen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Betroffenheit kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel durch das geplante Vorhaben Groß Welzin II (zentraler Prüfbereich [AFB, Stand 12.09.2023, Kapitel 5.2.6.16, S. 56] und erweiterter Prüfbereich [AFB, Stand 12.09.2023, Kapitel 5.2.6.16, S. 56, sowie Kapitel 5.2.6.18, S. 62 darüber hinaus Datenbereitstellung durch das LUNG MV] windkraftsensibler Brutvogelart nach Anhang I BNatSchG).

Prüfbereich windkraftsen- sible Brutvogelart nach Anhang I BNatSchG	Betroffene Vogelart/ be- troffener Horst	Beeinträchti- gung auslö- sende WKA	Abstand be- troffener Horst zur je- weiligen WKA
Zentraler Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	12	1.164 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	1	2.594 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	1	3.739 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Dümmer, 73_3	1	4.851 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	1	2.308 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	2	3.089 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	2	3.023 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	2	3.117 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	2	3.033 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	3	2.715 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	3	3.117 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	3	2.739 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	3	3.033 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	4	3.141 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	4	2.621 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	4	3.117 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	4	2.498 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich))	5	1.805 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	5	4.217 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Dümmer, 73_3)	5	4.101 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	5	1.440 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	6	1.988 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	6	3.831 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Dümmer, 73_3)	6	4.497 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	6	1.733 m



Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	7	2.142 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	7	3.434 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Dümmer, 73_3)	7	4.879 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	7	2.001 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	8	3.146 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	8	2.201 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	8	3.070 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	8	2.180 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	9	2.789 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	9	2.602 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	9	2.737 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	9	2.597 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	10	2.459 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	10	3.005 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	10	2.441 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	10	3.009 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	11	2.116 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	11	3.098 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	11	2.072 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	11	3.186 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	12	1.364 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	12	4.043 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Dümmer, 73_3)	12	4.171 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	13	1.639 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	13	3.649 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Dümmer, 73_3)	13	4.572 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	13	1.5545 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	14	2.821 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	14	2.307 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	14	2.722 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	14	2.397 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (nordöstlich)	15	2.374 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südöstlich)	15	2.671 m
Erweiterter Prüfbereich	Seeadler (Lützow)	15	2.332 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (südlich)	15	2.810 m

Die betroffenen kollisionsgefährdeten Brutvögel befinden sich innerhalb der in § 45b BNatSchG referierten Abstände, weshalb ausweislich der gesetzlichen Wertungen davon auszugehen ist, dass einem im Außenbereich nicht privilegierten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Denn der Gesetzgeber geht für den Fall, dass sich kollisionsgefährdete Brutvögel innerhalb der jeweiligen Abstände (insbesondere des Nahbereichs nach § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG bzw. des zentralen Prüfbereichs nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG) befinden, grundsätzlich von einem erhöhten Tötungsrisiko aus, welches für den Fall der Belegenheit der Anlage im zentralen Prüfbereich das Erfordernis von Schutzmaßnahmen auslöst bzw. im Nahbereich die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich macht. Auch im erweiterten Prüfbereich nach § 45b Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 zum BNatSchG folgt aus den gesetzlichen Wertungen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ausweislich der vorstehenden Ausführungen und den entsprechenden gesetzlichen Wertungen sind (auch) aus diesem Grund Belange des Naturschutzes berührt.

Zum Schutz von Bodenbrütern werden zudem sowohl in der der Zuarbeit des Dezernats 62 als auch in den eingereichten Unterlagen selbst (vgl. AFB (Stand 12.09.2023), Vermeidungsmaßnahmen Nr. 2, 4, 5 und 6, S. 67 - 69) Bauzeitenbeschränkungen und Vergrämnungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Auch hieraus folgt zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde, dass artenschutzrechtliche Konflikte bestehen und die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote dem Grunde nach droht. Mithin ist auch insoweit davon auszugehen, dass eine Berührung/eine Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes nicht auszuschließen ist.

Schließlich ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Blick auf den Kranich nicht ausgeschlossen ist. So wird fachgutachterlich die Anlage eines Ersatzhabitats (Naturschutzfachliche Ergänzung (Stand 21.07.2025), Kapitel 3, S. 19 ff) als sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgeschlagen, mit der verhindert werden soll, dass der Verbotstatbestand eintritt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG). Auch hieraus folgt im Anschluss an die gesetzliche Wertung, dass ein Ausgleichserfordernis besteht, das zu einer Berührung von Belangen des Naturschutzes führt.

Aus der Zuarbeit des Dezernats 62 ergibt sich zudem, dass zur Vermeidung des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich werden. Ausweislich der eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen befinden sich im Umfeld der Anlage potenziell bedeutsame Fledermauslebensräume, weshalb im eingereichten Artenschutzfachbeitrag Abschaltzeiten empfohlen werden (Abschaltzeiten Fledermäuse AFB (Stand 12.09.2023), Vermeidungsmaßnahme Nr. 8, S. 92). Insoweit ergibt sich bereits aus den vorliegenden Unterlagen ein (potenzieller) Konflikt mit artenschutzrechtlichen Verboten, aufgrund dessen eine Berührtheit von Belangen des Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden kann.

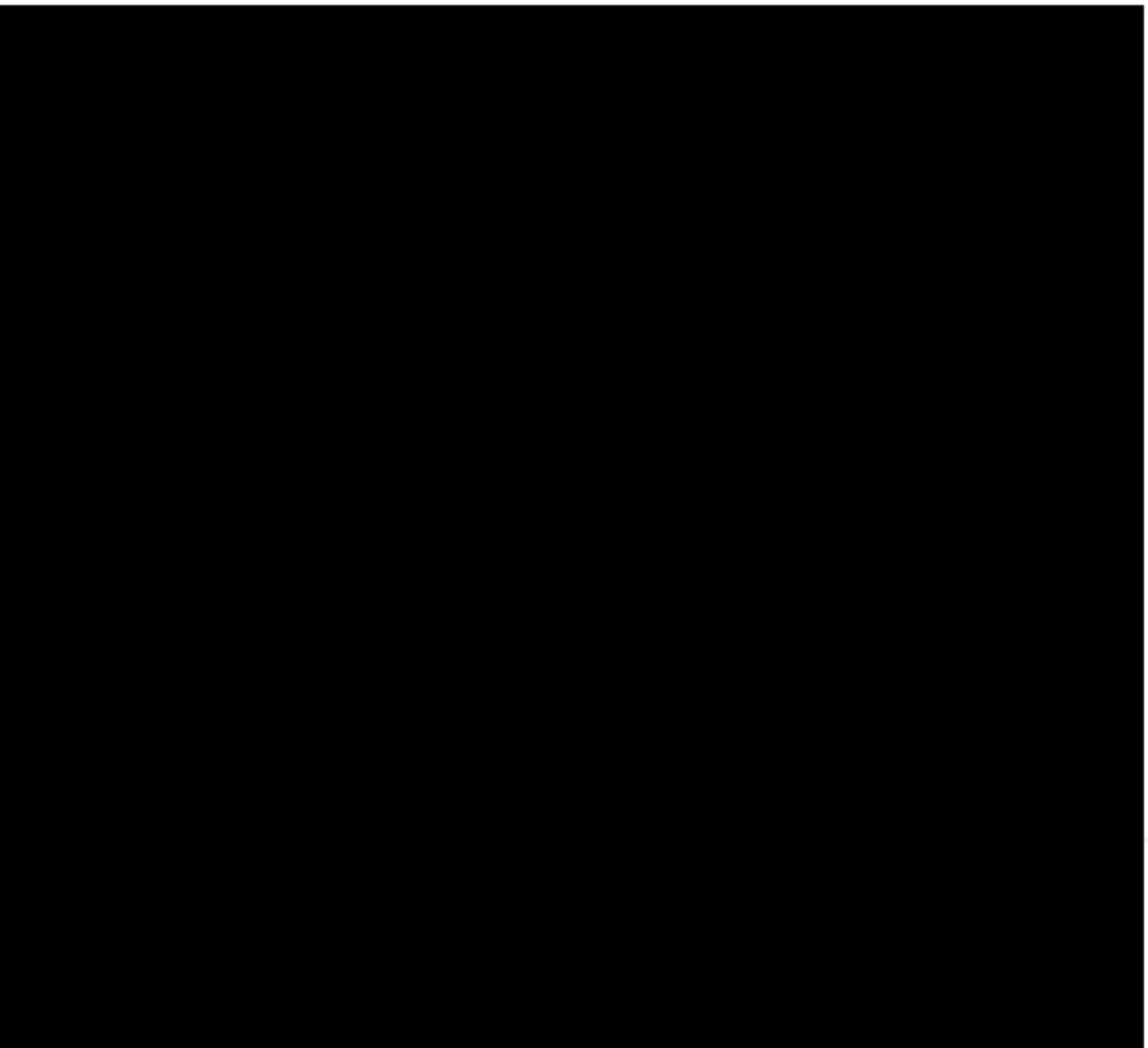
Schließlich berührt das Vorhaben das **Landschaftsbild**. Auch hier ergibt sich bereits aus dem LBP, dass durch das Vorhaben Auswirkungen auf das Landschaftsbild (vgl. LBP von Stadt Land Fluss vom 12.09.2023, S. 24). Vor diesem Hintergrund konstatiert der LBP ein Kompensationserfordernis, wobei jeweils ungeachtet der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage (BVerwG, Urteile v. 12.09.2024 – 7 C 3.23 und 7 C 4.24) dem Grunde nach davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres vollständig zu ersetzen sind (so auch der LBP, vgl. Seite 37). Insoweit kann auch in Bezug auf das Landschaftsbild nicht im Sinne von § 249 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen werden, dass öffentliche Belange berührt sind – zumal es (anders als bei der Beurteilung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage) nicht darauf ankommt, dass oder ob eine „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes vorliegt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird auch nicht dann eingebüßt, wenn sich in einiger Entfernung Windenergieanlagen befinden und in eine gemeinsame Sichtbeziehung treten. Erst dann, wenn das Landschaftsbild durch das Hinzutreten der weiteren Windenergieanlage nicht mehr verändert wird, weil bereits eine derartige Vielzahl von Anlagen vorhanden ist, dass eine weitere nicht mehr auffällt, ist die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben. Dies ist jedoch nur für



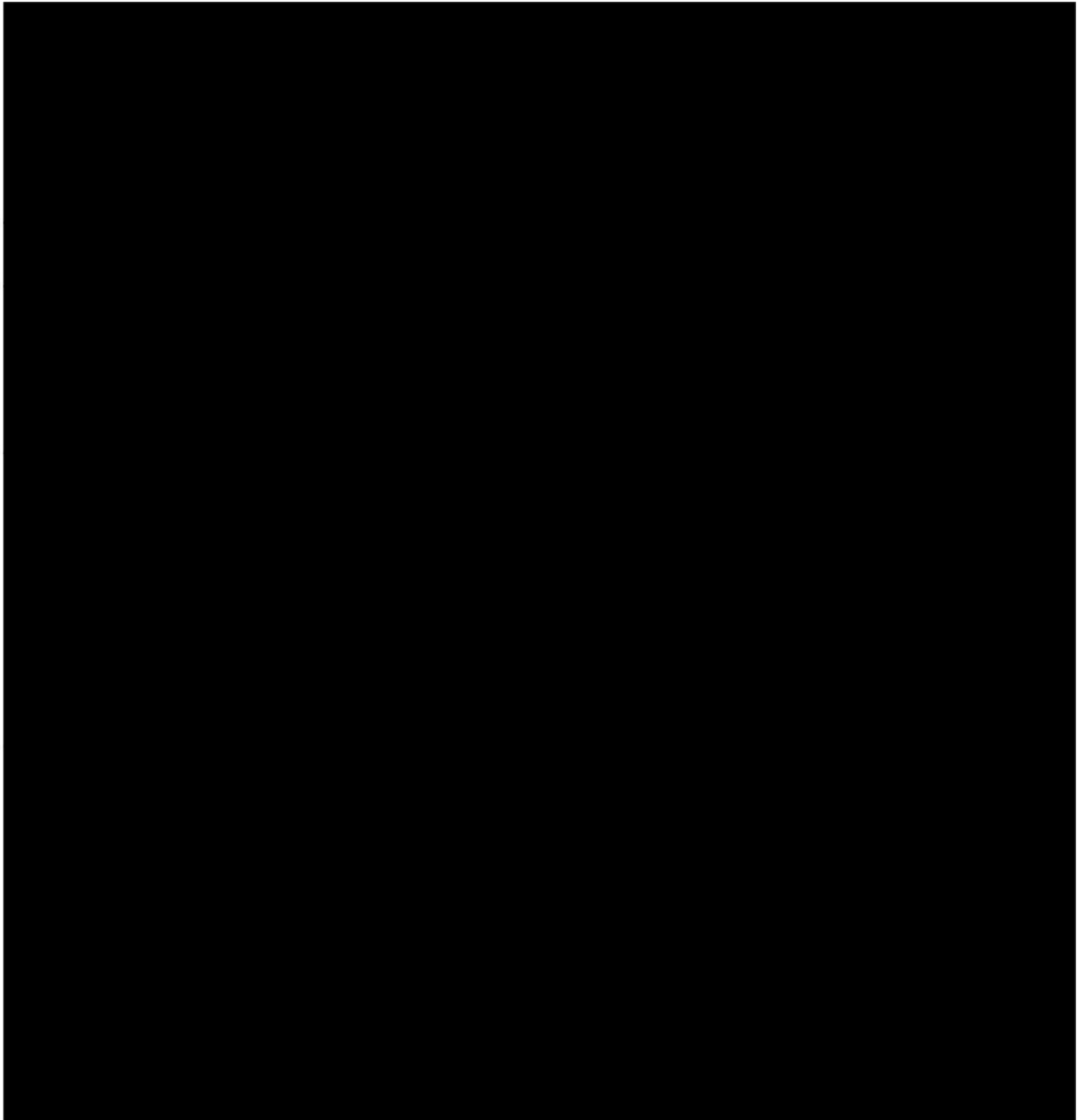
Anlagen innerhalb eines Windparks der Fall oder dann, wenn die Windparks derart dicht beieinanderstehen, dass auch die dazwischenliegende kleine Freifläche nicht mehr schutzwürdig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.07.1996 - 4 B 120/96-, juris Rn. 29). Das äußere "Heranstellen" von entprivilegierten Anlagen an einen Bestand scheidet aus, weil der gesetzgeberisch intendierte Außenbereichsschutz sonst scheinbarweise ad absurdum geführt wird. Hierbei kann - ebenso wie bei der Bestimmung der "näheren Umgebung" nach § 34 BauGB - für die Beurteilung der "Beeinträchtigung" des Landschaftsbildes nur auf den vorhandenen Bestand zurückgegriffen werden. Nicht errichtete Anlagen haben keine prägende Wirkung auf ihre Umgebung. Ebenso wenig können die nicht errichteten Windenergieanlagen bereits jetzt der Landschaft ihre Schutzwürdigkeit nehmen (BVerwG a. a. O. Rn. 30).

Zur Nichtanwendbarkeit von § 2 EEG wird auf die obigen Ausführungen zum Denkmalschutz verwiesen.

2. Gebührenfestsetzung



² Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12.12.2018 zuletzt geändert durch VO vom 02.05.2022 (GVOBl. M-V S. 286)



3. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail vom 28.04.2026 erfolgt. Im Rahmen dieser Anhörung zur Ablehnung wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 28.05.2026 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit haben Sie keinen Gebrauch gemacht.



III. HINWEISE

Bei verspäteter Zahlung des o.g. Betrages werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

Auch bei Erhebung eines Widerspruchs bleiben Sie gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung zur Zahlung der o.a. Kosten verpflichtet.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)

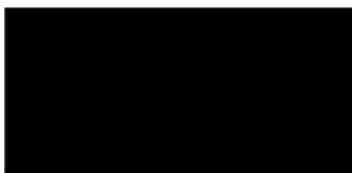


RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Im Auftrag



- Anlagen:
1. Gutachten „Heritage Consultancy, Heritage Impact Assessment Groß Welzin I“ von Sandra Kaiser, 2025
 2. „Sichtfeldstudie Residenzensemble Schwerin. Sichtfeldanalyse und Studie zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“ - Studie des Büros Heritage Consultancy Sandra Kaiser, erstellt im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin

